

Postulat Ursprung Jasmin und Mit. über die reduzierte Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S nach fünf Jahren

eröffnet am 7. September 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, ab März 2027 für Personen mit Schutzstatus S, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, weiterhin die reduzierten Ansätze der Asylsozialhilfe anzuwenden. Dies soll auch nach der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B gelten, solange der Schutzstatus S besteht.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die dafür notwendigen Anpassungen der kantonalen Asylverordnung rechtzeitig vorzunehmen und die allfällige Notwendigkeit einer Gesetzesanpassung zu prüfen.

Begründung:

Der Bundesrat will den Kantonen bei der Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, künftig mehr Spielraum geben.¹ Die Kantone sollen insbesondere die Möglichkeit erhalten, weiterhin die reduzierten Ansätze der Asylsozialhilfe anzuwenden. Der Kanton Luzern soll diesen Spielraum nutzen und die bisherigen reduzierten Ansätze beibehalten.

Mit dem Wegfall der Bundesfinanzierung nach fünf Jahren entstehen für die Kantone zusätzliche Kosten. Für Luzern ist dies besonders relevant, da der Kanton im Asyl- und Flüchtlingsbereich während der ersten zehn Jahre grundsätzlich für die Sozialhilfe zuständig ist. Zusätzliche Kosten belasten damit direkt den kantonalen Finanzhaushalt. Gleichzeitig ändert sich nach fünf Jahren der Grund für den Aufenthalt nicht. Personen mit Schutzstatus S erhalten zwar eine Aufenthaltsbewilligung B, sie bleiben aber weiterhin dem Schutzstatus S unterstellt. Diese B-Bewilligung ist bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet. Solange der Schutzstatus bestehen bleibt, ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb allein das Erreichen der Fünfjahresgrenze automatisch zu höheren Sozialhilfeleistungen führen soll.

Hinzu kommt die Gleichbehandlung innerhalb des Asylbereichs. Asylsuchende mit Ausweis N erhalten ebenfalls reduzierte Ansätze der Asylsozialhilfe. Würden Personen mit Schutzstatus S nach fünf Jahren automatisch die ordentliche Sozialhilfe erhalten, wären sie gegenüber dieser Gruppe bessergestellt, obwohl ihr Aufenthalt weiterhin auf dem vorübergehenden Schutzstatus beruht. Auch der Kanton Aargau will eine solche Besserstellung vermeiden und plant deshalb, Personen mit Schutzstatus S nach fünf Jahren weiterhin der Asylsozialhilfe zu unterstellen. Die bisherigen Ansätze der Asylsozialhilfe stellen die notwendige Unterstützung sicher. Gleichzeitig bleiben die Eigenverantwortung, die Erwerbstätigkeit und die möglichst rasche fi-

¹ <https://www.admin.ch/de/newsb/QWYJ3bhrafYP>

nanzielle Selbständigkeit wichtige Ziele. Personen mit Schutzstatus S haben Zugang zum Arbeitsmarkt und sollen weiterhin dabei unterstützt werden, ihren Lebensunterhalt möglichst selbständig zu bestreiten.

Eine automatische Erhöhung der Sozialhilfe nach fünf Jahren ist deshalb weder aufgrund des weiterhin bestehenden Schutzstatus noch im Vergleich mit anderen Personen im Asylbereich zwingend. Wenn der Bund den Kantonen ausdrücklich die Möglichkeit gibt, die bisherigen Ansätze weiterzuführen, soll Luzern diesen Spielraum nutzen.

Die Weiterführung der reduzierten Ansätze trägt dem besonderen Charakter des Schutzstatus S Rechnung, vermeidet eine Besserstellung gegenüber anderen Asylsuchenden und verhindert zusätzliche Belastungen für den kantonalen Finanzhaushalt.

Ursprung Jasmin